

Bianka Stettler
Oberfeldstrasse 3a
3067 Boll

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Öffentlich-rechtliche Abteilung
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Boll, 4. Dezember 2025

Betreff: Aktenzeichen 1C_586/2025/LEI

Eilige ABSTIMMUNGSBESCHWERDE betreffend die Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID-Gesetz / Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats des Kantons Bern vom Oktober 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei vom 14. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich als Beschwerdeführerin im Verfahren 1C_586/2025 fristgerecht zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei vom 14. November 2025 Stellung. Diese Replik beschränkt sich auf diejenigen Punkte, welche mich unmittelbar betreffen, namentlich die Fragen der Fristwahrung, der rechtlichen Würdigung der verspäteten Meldung der SVV-Spende sowie der Schwere der festgestellten Unregelmässigkeiten im Lichte von Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 13 Abs. 3 BPR.

I. Anträge

1. Es sei festzustellen, dass die Stimmrechtsbeschwerde 1C_586/2025 fristgerecht im Sinne von Art. 77 Abs. 2 BPR eingereicht wurde.
2. Auf die Beschwerde 1C_586/2025 sei vollumfänglich einzutreten.
3. Die in der Beschwerde gerügten Verletzungen von Art. 34 Abs. 2 BV, Art. 76d BPR sowie Art. 5 Abs. 3 VPofI seien als schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BPR zu qualifizieren.
4. Es seien die in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren gutzuheissen.

II. Zur Fristwahrung gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR

1. Die Bundeskanzlei verweist unter II/3 ihrer Vernehmlassung auf Zweifel der Vorinstanz an der Rechtzeitigkeit der Beschwerde 1C_586/2025 und hält fest, es sei «zweifelhaft, ob ich nicht bereits mehrere Tage vor der Abstimmung Kenntnis von den gerügten Tatsachen erhalten hat», womit die Dreitagesfrist seit Entdeckung des Beschwerdegrundes nicht eingehalten wäre. Diese Erwägung wird anschliessend als nicht entscheidrelevant erklärt.
2. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Fristwahrung in meiner Beschwerdeschrift ausdrücklich und klar dokumentiert wurde. Ich habe darin festgehalten, dass mir die in der Beschwerde dargestellten Verstösse am 29. September 2025 bewusst wurden und ich hierauf unverzüglich mit der Sammlung von Beweismitteln und der Ausarbeitung der Beschwerde begonnen habe. Die Beschwerde wurde innerhalb der Dreitagesfrist gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR nach Kenntnisnahme der massgebenden Tatsachen eingereicht.
3. Soweit die Bundeskanzlei gleichwohl unterstellt, ich hätte «mehrere Tage vor der Abstimmung» Kenntnis gehabt, handelt es sich um eine rein hypothetische Annahme ohne konkrete aktenmässige Grundlage. Solche Mutmassungen genügen den Anforderungen an die Feststellung der Fristwahrung in Stimmrechtssachen nicht, zumal ich meine Kenntnisnahme verbindlich datiert und substantiiert dargelegt habe.
4. Für den spezifischen Komplex der SVV-Spende ist der zeitliche Ablauf zusätzlich in meiner Ergänzung «Ergänzung und Anmerkung zur Kommunikation mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)» (unter Punkt I.) detailliert beschrieben: Am 1. Oktober 2025 stellte ich bei der Durchsicht der EFK-Angaben Fragen zur zeitlichen Meldung der SVV-Spende. Da die EFK-Webseite keine vollständige Transparenz gewährleistete, ersuchte ich die EFK am 3. Oktober 2025 um Auskunft. Erst mit der Antwort der EFK vom 6. Oktober 2025 erhielt ich Klarheit über den Eingang und die Meldung der Zuwendung. Diese Antwort wurde als Novum zu meiner bereits am 1. Oktober 2025 fristgerecht eingereichten Beschwerde eingereicht.
5. Unter diesen Umständen ist die Dreitagesfrist nach Art. 77 Abs. 2 BPR gewahrt. Die von der Bundeskanzlei behauptete «Zweifelhaftigkeit» der Rechtzeitigkeit beruht weder auf einer abweichenden Beweisgrundlage noch auf konkreten Hinweisen, sondern auf reiner Spekulation. Sie vermag die klar dokumentierte Fristwahrung nicht zu erschüttern und kann als Argument für ein Nichteintreten nicht herangezogen werden.
6. Soweit sich die Bundeskanzlei zur Stützung ihrer Zweifel an der Rechtzeitigkeit pauschal auf die bundesgerichtliche Praxis beruft, wonach Mängel im Vorfeld einer Abstimmung «grundsätzlich sofort» zu rügen seien (unter Hinweis auf das Urteil 1C_217/2008 vom 3. Dezember 2008, E. 1.2), verkennt sie den Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung. Die genannten Entscheide betreffen vorab klassische Vorbereitungshandlungen (wie Wahlausschreibung, Stimmregister, Abstimmungsbotschaft oder Modalitäten der Auszählung), deren Mängel den Stimmberechtigten bereits vor dem Urnengang erkennbar sind und deshalb vor der Abstimmung angefochten werden müssen, damit sie noch rechtzeitig korrigiert werden können.
7. Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch grundlegend vom vorliegenden Fall. Die hier gerügten Unregelmässigkeiten – insbesondere die verspätete Meldung und Veröffentlichung der SVV-Spende sowie die damit verbundenen Transparenzdefizite bei der EFK – waren für eine durchschnittliche Stimmbürgerin vor dem Urnengang weder offensichtlich noch ohne weiteres zugänglich. Die wesentlichen Tatsachen (Meldedatum, interne Abläufe, Auskunft der EFK) traten erst nach der Abstimmung bzw. nach gezielten

Auskunftsbegehren zutage und konnten daher naturgemäss nicht «sofort» im Vorfeld gerügt werden.

8. Gerade für derartige Sachverhalte sieht Art. 77 Abs. 2 BPR ausdrücklich vor, dass die Stimmrechtsbeschwerde innert drei Tagen «seit Entdeckung des Beschwerdegrundes» einzureichen ist. Die Bundeskanzlei überschreitet den von ihr zitierten Präjudizrahmen, wenn sie die aus 1C_217/2008 stammende Obliegenheit zur sofortigen Rüge von Vorbereitungsmängeln auf Konstellationen ausdehnt, in denen die entscheidenden Tatsachen erst nach der Abstimmung durch behördliche Auskünfte bekannt werden können.
9. Die in Ziff. II./3 der Vernehmlassung formulierten «Zweifel» der Vorinstanz werden dadurch nicht erhärtet, sondern erweisen sich als Ausdruck einer unzulässigen Vermischung zweier klar zu unterscheidender Fallgruppen. Ich habe meine Beschwerde im Einklang mit Art. 77 Abs. 2 BPR innert drei Tagen seit Kenntnisnahme der massgeblichen Tatsachen eingereicht und anschliessend rechtzeitig um die aufgrund der EFK-Antwort gewonnenen Noven ergänzt. Unter diesen Umständen kann der Beschwerde kein Fristversäumnis angelastet werden.

III. Zur verspäteten Meldung der SVV-Spende und zum Zweck der Transparenzvorschriften

1. Die Bundeskanzlei stellt im materiellen Teil III/2–3 die gesetzlichen Transparenzvorschriften dar, relativiert jedoch die Bedeutung der im Verfahren gerügten zeitlichen Abläufe, indem sie von einer «geringfügigen Abweichung» von der Frist spricht und offenlässt, wann der offenkundigspflichtige Akteur die Zuwendung tatsächlich zur Kenntnis genommen hat.
2. Nach Art. 76d BPR in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPof) sind Zuwendungen von über CHF 15'000.– unverzüglich und innert sehr kurzer Fristen zu melden und zu veröffentlichen. Diese Vorschriften dienen nicht formellen Selbstzwecken, sondern der Gewährleistung einer rechtzeitigen, umfassenden Information der Stimmberechtigten über die Finanzierung von Kampagnen, damit die freie Willensbildung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV gewährleistet ist.
3. Im vorliegenden Fall bleibt nach der eigenen Darstellung der Bundeskanzlei unklar, wann die zuständige Stelle die SVV-Spende tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Statt diese Intransparenz als eigenständiges Problem zu würdigen, qualifiziert die Bundeskanzlei die zeitliche Verzögerung pauschal als «geringfügige Abweichung», die angeblich nicht geeignet sei, die Gültigkeit der Volksabstimmung in Frage zu stellen. Damit wird der Normzweck der Transparenzbestimmungen verkannt: Gerade bei Zuwendungen in erheblicher Höhe an zentrale Akteure ist die zeitnahe Veröffentlichung vor der Abstimmung unabdingbar, um eine informierte Entscheidung des Souveräns zu ermöglichen.
4. Aus meiner Sicht liegt hier eine schwerwiegende Verletzung der Transparenzpflichten vor. Die verspätete Meldung der SVV-Spende verletzt Art. 5 Abs. 3 VPof und Art. 76d Abs. 2 BPR in gravierender Weise und beeinträchtigt die Transparenz sowie die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, wie sie in Art. 34 Abs. 2 BV grundrechtlich garantiert ist. Angesichts des sehr knappen Abstimmungsergebnisses ist dieser Pflichtverstoss geeignet, das Ergebnis substantiell zu beeinflussen und stellt eine schwerwiegende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BPR dar.

IV. Schwere des Mangels und Knappheit des Abstimmungsergebnisses (Art. 34 Abs. 2 BV, Art. 13 Abs. 3 BPR, BGE 138 I 61)

1. Die Bundeskanzlei führt unter III/6 aus, das Ergebnis der Volksabstimmung über das E-ID-Gesetz sei «zwar knapp, aber nicht sehr bzw. äusserst knapp» gewesen, und qualifiziert die festgestellten Mängel als «untergeordnet». Diese Argumentation operiert mit wertenden Begriffen, ohne sie an den bundesgerichtlich entwickelten Massstab zu binden.
2. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Abstimmung aufzuheben, wenn die festgestellten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis wesentlich beeinflussen haben können; ein strikter Nachweis, dass das Resultat tatsächlich anders ausgefallen wäre, ist nicht erforderlich. Es genügt, dass eine erhebliche Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Massstab, der namentlich in der Rechtsprechung zu BGE 138 I 61 präzisiert worden ist, beruht unmittelbar auf Art. 34 Abs. 2 BV, welcher die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt.
3. In BGE 138 I 61 betreffend die eidgenössische Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform II hatte das Bundesgericht ein Resultat zu beurteilen, das mit einer sehr geringen Differenz von lediglich etwas über einem Prozentpunkt zustande gekommen war. Das Gericht stützte sich bei der Beurteilung der Kassationsfrage auf die Kombination aus gravierenden Informationsmängeln und der ausserordentlichen Knappheit des Ergebnisses. Es hielt fest, dass bei der Frage der Gültigkeit einer Volksabstimmung sowohl das Gewicht des Mangels als auch die Knappheit des Resultats zu berücksichtigen sind; je knapper das Resultat, desto eher kann eine rechtlich erhebliche Unregelmässigkeit das Ergebnis «wesentlich beeinflussen haben können».
4. Das Abstimmungsergebnis über das E-ID-Gesetz weist eine sehr geringe Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen auf (50.39 % Ja-Stimmen gegenüber 49.61 % Nein-Stimmen, entsprechend einer Differenz von rund 0.78 Prozentpunkten bzw. 21'266 Stimmen). Diese Differenz bewegt sich in einer Grössenordnung, die mit den in der genannten Rechtsprechung (In BGE 138 I 61) behandelten Fällen durchaus vergleichbar ist. Unter diesen Umständen verbietet es sich, die festgestellten Mängel – insbesondere die verspätete Meldung und Veröffentlichung einer hohen finanziellen Zuwendung an die Ja-Kampagne – pauschal als «untergeordnet» zu qualifizieren. Die Kombination von fehlender bzw. verspäteter Transparenz bei einer bedeutenden Kampagnenspende und einem äusserst knappen Resultat erfüllt typischerweise den Schwellenwert, bei dem eine «wesentliche Beeinflussung» des Ergebnisses nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Zudem ist zu betonen, dass die Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung kein formelles Nebenrecht darstellen, sondern unmittelbar dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der freien Willensbildung dienen. Wird eine gewichtige Zuwendung nicht rechtzeitig publik gemacht, so dass die Stimmberechtigten im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung keine vollständige Kenntnis der Finanzierungsverhältnisse haben, liegt ein struktureller Eingriff in den Willensbildungsprozess vor. Gerade in Situationen, in denen das Ergebnis nur mit einem sehr kleinen Stimmenvorsprung zustande gekommen ist, wie dies beim E-ID-Gesetz der Fall war, kann ein solcher Eingriff vernünftigerweise nicht als «unbedeutend» oder «untergeordnet» abgetan werden.
6. Die von der Bundeskanzlei bemühte Gegenüberstellung mit früheren Abstimmungen, bei denen andere Stimmunterschiede als «knapp» oder «nicht sehr knapp» qualifiziert wurden, vermag an diesem Massstab nichts zu ändern. Entscheidend ist nicht eine schematische Einordnung in sprachliche Kategorien, sondern die konkrete Frage, ob die festgestellten

Mängel nach Art, Ausmass und Kontext geeignet waren, das Ergebnis zu beeinflussen. Vorliegend ist angesichts des marginalen Stimmenunterschieds und der zentralen Bedeutung der Transparenz über eine hohe Kampagnenspende klar, dass eine erhebliche Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses nicht ausgeschlossen werden kann.

7. **Im Lichte von Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 13 Abs. 3 BPR ist die Kombination aus (a) schwerwiegenden Transparenzverstössen bei der Finanzierung der Ja-Kampagne und (b) einem äusserst knappen Ergebnis als erheblicher Mangel zu qualifizieren, der geeignet ist, das Resultat wesentlich zu beeinflussen.** Der von der Bundeskanzlei verwendete Begriff der «untergeordneten Bedeutung» verharmlost die Tragweite dieser Unregelmässigkeiten und steht im Widerspruch zum vom Bundesgericht entwickelten Schutzstandard für die politische Willensbildung.

Ich ersuche das Bundesgericht, die vorstehenden Richtigstellungen sowie die in der Beschwerde dargelegten Sachverhalte und Rechtsausführungen bei der Beurteilung mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen und eine unabhängige, allein an den verfassungs- und gesetzesrechtlichen Vorgaben orientierte Prüfung vorzunehmen. Entscheidend ist, dass die Garantien von Art. 34 Abs. 2 BV und die Transparenzvorschriften des BPR und der VPofI nicht relativiert, sondern im Lichte des sehr knappen Abstimmungsergebnisses konsequent zur Anwendung gebracht werden.

Freundliche Grüsse

Bianka Stettler